

Naturschutzgebiet Nr. 86 - "Höllental"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 7/1997

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Höllental“
Vom 26. Juni 1997,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der in den Gemarkungen Eichenstein, Gemeinde Issigau, Lichtenberg, Stadt Lichtenberg, und Marxgrün, Stadt Naila, ca. 1 km östlich von Lichtenberg im Landkreis Hof gelegene Talbereich der Selbitz zwischen Hölle und Blechschmidtenhammer wird einschließlich der bewaldeten Hänge und der Felsformationen unter der Bezeichnung „Höllental“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 160 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Talaue der Selbitz mit ihren Auwald- und extensiv genutzten Grünlandbereichen, die naturnahen Waldgesellschaften der Talhänge sowie die wertvollen Vege-

- tationskomplexe aus Felsheiden, wärmeliebenden Säumen und Gebüsch zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten und zu verbessern, sowie Störungen von ihnen fernzuhalten,
3. das Schutzgebiet im Sinne eines Trockenverbundsystems entlang des Saaletales zu entwickeln, insbesondere für stark gefährdete oder bereits verdrängte Offenlandarten der Trockenstandorte und
4. die landschaftliche Schönheit und Eigenart der Talhänge zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemi-

- sche oder mechanische Maßnahmen (z.B. Grünlandumbruch) zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen, soweit dies nicht auf Grund der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
 11. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,
 12. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen und zu düngen, ausgenommen die Einzeldüngung von Bäumen,
 13. Sachen im Gelände zu lagern,
 14. Feuer zu machen oder zu grillen,
 15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen das Befahren des befestigten Forstweges entlang der Selbitz mit Fahrrädern,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege und der markierten Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. auf Felsen zu klettern,
4. Flugmodelle aller Art zu betreiben,
5. mit Drachen, Hängegleitern oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
6. zu reiten,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 10 dieser Verordnung),
9. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an befestigten Forstwegen, Brücken und Wegesicherungen ganzjährig, an sonstigen Wegen und an Gräben in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember,

2. Unterhaltungsarbeiten an der Selbitz in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September,
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen und am bestehenden Wasserturm,
4. die genehmigte Grundwasserentnahme durch die Fa. Wiede,
5. der Betrieb der genehmigten Stauanlage der Fa. Wiede sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an dieser Stauanlage,
6. das Betreten des Geländes zwischen dem Westufer der Selbitz und dem befestigten Forstweg
 - zwischen dem Teufelssteg und Flußkilometer 4 sowie
 - zwischen der Hubertusquelle und der bestehenden Schutzhütte,
7. die Durchführung des Höllentalfestes im bisherigen Umfang (zweijähriger Turnus, Getränke-, Grillstand, keine sonstigen Verkaufsbuden) auf dem Grundstück der Fa. Wiede nördlich des Kraftwerkes (Fl.-Nr. 1473/2),
8. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, die Waldungen einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 12,
9. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Mähwiese im bisherigen Umfang,
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd auf Greifvögel sowie der Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
11. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und des Fischereischutzes im bisherigen Umfang,
12. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Orts-hinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Hof erfolgt.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Höllental“, Landkreis Naila, vom 10. Januar 1940 (RegAnz Ausg. 17) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVII S. 157), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490) außer Kraft.

Bayreuth, 26. Juni 1997
Regierung von Oberfranken

Dr. Erich H a n i e l
Regierungspräsident